



## Neues zur Coronapandemie vom BSSB

(Stand 11. März 2021)

Aktuell gilt in Bayern die **Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021. Die Verordnung gilt vorerst bis zum 28. März 2021. **Sportschießen ist hiernach – je nach Sieben-Tage-Inzidenzwert – mit Einschränkungen möglich.**

- **Ab 100er-Inzidenz**  
In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird: **kontaktfreies Sportschießen unter freiem Himmel mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person.**
- **Ab 50er-Inzidenz**  
In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt: **kontaktfreies Sportschießen unter freiem Himmel mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird**, sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.
- **Bis 50er-Inzidenz**  
In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird: **kontaktfreies Sportschießen unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 10 Personen** oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren.
- **Der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten ist für die oben benannten Zwecke nur unter freiem Himmel zulässig.**

### Beim Böllern gelten die Sportregeln

- Das Böllerschießen ist dem Sportschießen gleichgestellt.
- D.h. dass auch beim Böllern gilt: **Die Ausübung ist derzeit nur unter den benannten Auflagen und Personenobergrenzen erlaubt.**
- **Die Kreisverwaltungsbehörden können hiervon – je nach Sieben-Tage-Inzidenz – abweichende Regelungen treffen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!**

### Vereinsveranstaltungen und Gastrobetrieb noch nicht möglich

- Veranstaltungen und Versammlungen sind landesweit noch nicht möglich. **Das bedeutet, dass derzeit weder Vereinssitzungen noch anderweitige Zusammenkünfte – etwa im Schützenstüberl – erfolgen können.**